

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS BAUGES- SETZBUCH (BAUGB)

1.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Eintragungen zur Art der baulichen Nutzung in die Nutzungsschablonen (vgl. Planzeichnung) bedeuten:

WA = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise zugelassen werden können:

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke,
2. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
4. Anlagen für Verwaltungen.

Nicht zulässig sind:

1. Gartenbaubetriebe,
2. Tankstellen.

1.1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 16 bis 20 BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen

Unterer Bezugspunkt für die Bestimmung der Trauf- und der Firsthöhe ist

- die Höhenlage¹ der Straßenoberkante der angrenzenden Straßenverkehrsfläche,
- gemessen in der Mitte der Straßenverkehrsfläche in Gebäudemitte.
- Die Höhenlage dieses Punktes ist durch lineare Interpolation aus den beiden benachbarten in der Planzeichnung abgebildeten Straßenhöhen zu ermitteln.

Bei Eckgrundstücken ist diejenige angrenzende Straßenseite maßgebend, die gemäß der Planzeichnung festgelegt ist.

¹ Vgl. hierzu in der Planzeichnung eingetragene Höhen der geplanten Straße.

Bestimmungen zur Traufhöhe

Die Traufhöhe (TH) wird definiert als

- das senkrecht auf der Wand der straßenseitigen Fassade gemessene Maß vom unteren Bezugspunkt
- bis zum oberen Bezugspunkt = Schnittlinie der Wand mit der Oberkante der Dachhaut.

Die maximal zulässige Traufhöhe wird für Grundstücke je nach Lage zur angrenzenden, maßgebenden Straßenverkehrsfläche und je nach Dachneigung² unterschiedlich festgesetzt.

Für Gebäude mit **steilgeneigten Dächern (26 – 45°)** gelten folgende maximale Traufhöhen:

- ➔ für Grundstücke im Teilgebiet **WA 1**
TH_{max} = 5,00 m
(höhengleiche Lage: dies sind Grundstücke bei denen keine angrenzenden, maßgebenden Straßenverkehrsfläche eindeutig tiefer- oder höherliegt)
- ➔ für Grundstücke im Teilgebiet **WA 2**
TH_{max} = 5,00 m
(talseitige Lage: dies sind Grundstücke, die in der Regel von der angrenzenden, maßgebenden Straßenverkehrsfläche in nordwestliche Richtung abfallen)
- ➔ für Grundstücke im Teilgebiet **WA 3**
TH_{max} = 5,50 m
(bergseitige Lage: dies sind Grundstücke, die in der Regel von der angrenzenden, maßgebenden Straßenverkehrsfläche in südöstliche Richtung ansteigen;

Für Gebäude mit **flachgeneigten Dächern (12 - 25°) und Flachdächern**³ gilt folgende maximale Traufhöhe:

- ➔ für Grundstücke im Teilgebiet **WA 1, WA 2, WA 3**
TH_{max} = 6,00 m
(diese Traufhöhe gilt für Grundstücke in höhengleicher, talseitiger und bergseitiger Lage zur angrenzenden, maßgebenden Straßenverkehrsfläche)

Bestimmungen zur Firsthöhe

Die Firsthöhe (FH) ist

- senkrecht zu messen vom unteren Bezugspunkt
- bis zum oberen Bezugspunkt = Höhe der Oberkante des Firsts an der höchsten Stelle.

² Hinweis: Bei der Bestimmung der Traufhöhe sind parallel die Festsetzungen zur Dachneigung unter Nr. 2.1.2 auf Seite 9 zu beachten.

³ Hinweis: Flachdächer dürfen die maximal zulässige Traufhöhe von 6,00 m mit der Attika um maximal 0,50 m überschreiten.

In Zuordnung zu den zulässigen Traufhöhen sind folgende maximale Firsthöhen zulässig:

- ➔ bei maximal zulässigen Traufhöhen von 5,00 m: FH_{max}= 9,50 m
- ➔ bei maximal zulässigen Traufhöhen von 5,50 m: FH_{max}= 10,00 m
- ➔ bei maximal zulässigen Traufhöhen von 6,00 m: FH_{max}= 8,50 m

Die voran stehenden Obergrenzen der zulässigen Firsthöhen gelten bei Pultdächern nur, wenn diese versetzt angeordnet sind - Definition siehe unten⁴.

Für alle übrigen Pultdächer, insbesondere solche, die nur aus einer oder mehreren Dachflächen mit Neigung in gleicher Richtung bestehen, gilt unabhängig von der jeweils zulässigen Traufhöhe eine Firsthöhe von maximal 8,50 m

Schornsteine, Antennen und ähnliche Elemente (mit Ausnahme von Werbung, soweit zulässig) dürfen maximal 2,0 m den First des Hauptgebäudes auf dem jeweiligen Grundstück überschreiten.

1.2 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN UND NEBENANLAGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO und § 14 BauNVO)

Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Flächen sind nur bis zu einem Volumen von maximal 50 m³ zulässig.⁷

1.3 HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im gesamten Plangebiet sind je Wohngebäude maximal zwei eigenständige Wohnungen zulässig.

1.4 FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die Führung von Versorgungsleitungen der technischen Infrastruktur ist nur in unterirdischer Bauweise zulässig.

⁴ Hinweis: Versetzte Pultdächer im Sinne der obigen Vorschrift werden wie folgt definiert: Von einem gemeinsamen First fallen zwei Pultdächer in entgegen gesetzte Richtungen, vergleichbar einem Satteldach. Jedoch sind die Anschlüsse der Dachflächen in der Ebene des Firstes in der Höhe gegeneinander versetzt. Der Versatz darf nicht weniger als 0,80 m und nicht mehr als 1,50 m betragen. Von den entgegengesetzt fallenden Pultdächern muss die Fläche der einen mindestens 2/3 der Fläche der anderen betragen.

⁵ Hinweis: Die Abstandsregelungen der Landesbauordnung sind parallel zu beachten.

⁶ Hinweis: Bei Eckgrundstücken ist diejenige angrenzende Straßenseite maßgebend, die gemäß der Planzeichnung festgelegt ist.

⁷ Hinweis: Die Abstandsregelungen der Landesbauordnung sind parallel zu beachten.

1.5 FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG, EINSCHLIESSLICH DER RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER

(§ 9 Abs.1 Nr. 14 BauGB)

Auf den als ‚Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser‘ festgesetzten Flächen hat die Rückhaltung und Versickerung des im Plangebiet anfallenden Oberflächenwasser zu erfolgen. Auf dieser Fläche sind zwei Mulden anzulegen, die der Rückhaltung und Versickerung des Regenwassers von Dach- und Straßenverkehrsflächen aus dem Baugebiet dienen.⁸

1.6 FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Ausführung der Stellplätze, Wege, Zufahrten und der befestigten Flächen

Stellplätze für Kfz, Wege und Zufahrten sowie sonstige befestigte, mit dem Erdboden verbundene Flächen auf den Grundstücken⁹, von denen kein Schadstoffeintrag zu erwarten ist, sind mit wasserdurchlässigen offenfugigen Belägen¹⁰ auszuführen.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Terrassen.

M1 – Retentionsraum (V3) (interne Ausgleichsfläche)

In dem als ‚M 1‘ festgesetzten Bereich sind zwei Rückhalte- und Versickerungsbecken als Erdbecken anzulegen. Die Uferböschungen sind möglichst flach auszuführen (nicht steiler als im Verhältnis 1:3).

Die Becken sind mit versickerungsfähigem Untergrund anzulegen. Auf den Böschungen ist eine Grünlandansaat zur Vermeidung von Erosion vorzunehmen. Die Böschungen und das Umland sind landschaftsgärtnerisch zu gestalten. Eine extensive Grünland-Mahd ist vorzunehmen. Das Grünland innerhalb der Mulden ist zweimal jährlich zu mähen (bzw. zu mulchen), um die Funktionsfähigkeit als Rückhalte- und Versickerungsbecken dauerhaft zu erhalten.

M2 – Grünlandextensivierung auf öffentlichen Grünflächen (A1) (interne Ausgleichsfläche)

Die in der Planzeichnung mit M2 gekennzeichneten Flächen sind als Extensivwiese anzulegen und mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen parkähnlich zu überstellen. Zur Verwendung kommen sollen als kleinflächige Feldgehölze und als Gebüsche vor allem Waldrandarten und Bäume 2. Ordnung gemäß Pflanzenliste im Anhang.

Darüber hinaus sind im Abstand von 10 – 12 m mindestens 15 Obstbäume (Hochstämme) auf der Fläche zu pflanzen.¹¹

⁸ Hinweis: Die konkreten Maßnahmen sind dem, mit den zuständigen Behörden abgestimmten, Entwässerungskonzept zu entnehmen.

⁹ Hinweis: z.B. Zuwegungen / Zufahrten

¹⁰ Hinweis: z.B. Rasengittersteine, breitfugiges Pflaster, Schotterrassen, Rasenfugenpflaster, oder Porenpflaster

¹¹ Hinweis: Pro Baum wird etwa eine Fläche von 80 m² gerechnet.

Die Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Sollten Baumpflanzungen absterben, muss an gleicher Stelle oder im unmittelbar angrenzenden Umfeld erneut ein Baum gemäß Artenliste im Anhang gepflanzt werden.

Eine Verbreiterung des in dieser Fläche liegenden Fußweges ist bis zu 1,50 m auf beiden Seiten zulässig, sofern dies für eine mögliche Notbefahrung erforderlich ist.

M3 – Anpflanzungen auf privaten Grünflächen (A2) (interne Ausgleichsfläche)

Die in der Planzeichnung mit M3 gekennzeichneten Flächen sind mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu überstellen und dazwischen als Extensivwiese anzulegen. Zur Verwendung kommen sollen als kleinflächige Feldgehölze und als Gebüsche vor allem Waldrandarten und Bäume 2. Ordnung gemäß Pflanzenliste im Anhang.

Neben den Strauchpflanzungen sind pro Baugrundstück mindestens ein Baum 2. Ordnung oder alternativ ein Obstbaumhochstamm gemäß Pflanzenliste im Anhang zu pflanzen.

Die Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Sollten Baumpflanzungen absterben, muss an gleicher Stelle oder im unmittelbar angrenzenden Umfeld erneut ein Baum gemäß Artenliste im Anhang gepflanzt werden.

1.7 DIE ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES ODER ZUR VERMEIDUNG ODER MINDE- RUNG SOLCHER EINWIRKUNGEN ZU TREFFENDEN BAULICHEN UND SONSTIGEN TECHNISCHEN VORKEHRUNGEN

(§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)

Die Einzelvorhaben müssen die jeweiligen Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile gemäß DIN 4109 'Schallschutz im Hochbau' vom November 1989¹² für den Schutz von Räumen, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen oder hierzu genutzt werden können,¹³ für die angegebenen Lärmpegelbereiche erfüllen.¹⁴

¹² Die genannte DIN 4109 'Schallschutz im Hochbau' von November 1989 wird bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan nach seiner Rechtskraft eingesehen werden kann, zur Einsicht bereitgehalten.

¹³ Hinweis: z.B. Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer, Kommunikations- und Büroräume, Küchen soweit sie dem Aufenthalt dienen.

¹⁴ Unverbindlicher Hinweis auf wesentliche Inhalte der DIN 4109, näheres – siehe dort. Die DIN 4109 unterscheidet zum Schutz gegen Außenlärm in drei verschiedene Raumkategorien – siehe Spalten 3 bis 5 der nachstehenden Tabelle

(Tabelle 8, DIN 4109) Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile – Auszug

Zur Regelung des passiven Schallschutzes werden zwei ‚Areale‘ festgelegt (siehe Planzeichnung). Für diese Areale werden, ‚Lärmpegelbereiche‘ (LPB) folgendermaßen festgesetzt:

Areal 1: Lärmpegelbereich II gemäß DIN 4109

Areal 2: Lärmpegelbereich III gemäß DIN 4109

1.8 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a, b BauGB)

Straßenbäume

An den in der Planzeichnung eingetragenen Standorten sind Bäume 2. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Von den durch Planzeichen festgesetzten Baumstandorten kann nach Erfordernis bis zu 5 m abgewichen werden.

Die Baumstandorte sind mit mindestens 1,5 x 2,0 m großen Baumscheiben zu versehen, die vor Befahren gesichert werden.

Pflanzbestimmung für private Grundstücksflächen (V2)

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die gemäß der Festsetzung zur Grundflächenzahl (GRZ) verbleiben, sind als Grünbereiche anzulegen.

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärmpegelbereich	"Maßgeblicher Außenlärmpegel" dB(A)	Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume ¹ und ähnliches
			erf. R' _{w,res} des Außenbauteils in dB		
1	I	bis 55	35	30	–
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	²	50	45
7	VII	> 80	²	²	50

¹ An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

² Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Je Grundstück sind mindestens ein Laubbaum 2. Ordnung und mindestens ein Strauch je 20 m² Grundstücksfläche zu pflanzen und durch Pflege dauerhaft zu unterhalten.

Für die voran stehenden Pflanzvorschriften sind die Arten und Pflanzqualitäten gemäß Artenliste im Anhang I zu verwenden.¹⁵

Hierbei sind mindestens 50% heimische Laubgehölze zu verwenden.

Die Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Sollten Baumpflanzungen absterben, muss an gleicher Stelle oder im unmittelbar angrenzenden Umfeld erneut ein Baum gemäß Artenliste im Anhang gepflanzt werden.

1.9 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND

(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Böschungen (Aufschüttungen, Abgrabungen) sind von den Anliegern auf den privaten Grundstücken zu dulden. Diese dürfen, gemäß den sonstigen Festsetzungen, integriert in die privaten Außenanlagen, genutzt werden.

1.10 ZUORDNUNG DER AUSGLEICHSMASSNAHMEN

(§ 9 Abs. 1a Nr. 2 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

Der im Bebauungsplan festgesetzte gebietsinterne Ausgleich und der auf gemeindeeigenen Flächen, außerhalb des Geltungsbereichs, vorgesehene Ausgleich werden den Baugrundstücken und den öffentlichen Verkehrsflächen wie folgt zugeordnet:

- den Baugrundstücken des allgemeinen Wohngebietes: 79 %
- den öffentlichen Verkehrsflächen: 21 %

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS LANDESBAUORDNUNG (LBAUO)

2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs.1 Nr.1 LBauO)

2.1.1 Dacheindeckung

Die Dächer sind in schiefergrauem, blendungsfreiem Material zu decken. Zulässig sind auch matte Metalle. Darüber hinaus dürfen die Dächer auch begrünt werden.

Dachform und Dachneigung der Dachgauben, Zwerchgiebel und Zwerchhäuser müssen dem Hauptdach entsprechen.

Solarkollektoren und sonstige Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie sind in das Dach zu integrieren oder in gleicher Neigung wie das Dach aufzusetzen.

Bei Dächern mit einer Neigung bis maximal 30° sind darüber hinaus sind auch aufge-

¹⁵ Hinweis: Die Abstandsbestimmungen des Landesnachbarrechtsgesetzes sind zu beachten

ständige Photovoltaikanlagen und Anlagen der Solarthermie zulässig. Die Höhe dieser Anlagen darf maximal 1,00 m über der Dachhaut liegen. Zu messen ist diese Höhe senkrecht über der Dachhaut.

2.1.2 Dachneigung¹⁶

Zulässig sind steilgeneigte Dächer zwischen 26° bis maximal 45° und flachgeneigte Dächer zwischen mindestens 12° und maximal 25° sowie Flachdächer.

2.1.3 Drempel (Kniestock)

Ein Drempel ist nicht zulässig, sofern das zweite Vollgeschoss vollständig im aufgehenden Mauerwerk errichtet wird.

2.1.4 Staffelgeschoss

Ein Staffelgeschoss ist nicht zulässig, sofern das zweite Vollgeschoss vollständig im aufgehenden Mauerwerk errichtet wird.

2.2 GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Abs.1 Nr. 3 LBauO)

2.2.1 Einfriedungen

Im Bereich der Vorgärten, also zwischen Straßenbegrenzungslinie und Bebauung sind Einfriedungen nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,7 m über der angrenzenden Straßenverkehrsfläche zulässig.¹⁷ Von dieser Höhenbegrenzung ausgenommen sind Hecken und Bepflanzungen sowie Einfriedungen, die durch Vorpflanzungen nicht sichtbar sind. In diesen Fällen gilt eine Höhenbegrenzung von 2,00 m.

2.2.2 Stützmauern

Stützmauern sind nur bis zu einer Höhe von 1,30 m zulässig. Sie sind zu begrünen. Zur Überwindung größerer Höhen sind gestaffelte Stützmauern mit einem Zwischenraum von mindestens 1,00 m zulässig.

2.2.3 Gestaltung der nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke und der Vorgärten

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Zufahrt oder Stellplatzfläche befestigt werden, landschaftsgärtnerisch zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten und mit lebenden Hecken oder Anpflanzungen einzufrieden.¹⁸

¹⁶ Hinweis: Bei der Bestimmung der Dachneigung sind parallel die Festsetzungen zur Traufhöhe unter Nr. 1.1.2 auf Seite 2ff zu beachten.

¹⁷ Hinweis: An den übrigen Grundstücksseiten gelten die Bestimmungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz uneingeschränkt.

¹⁸ Hinweis: Die Bestimmungen der planungsrechtlichen Festsetzungen sind parallel zu beachten.

2.2.4 Abgrabungen

Abgrabungen zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und der zugewandten Frontseite der Gebäude sind nur bis zum Straßenniveau zulässig.

3 HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN

1. Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, sind der Denkmalfachbehörde rechtzeitig anzuzeigen (§ 21 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes, DSchG).
Zutage kommende Funde (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben, Münzen usw.) müssen unverzüglich gemeldet werden (§ 17 DSchG).
Die Fachbehörde der Archäologischen Denkmalpflege ist jederzeit unter Telefon 0651/9774-0 oder Fax 0651-9774-222 (Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1) zu erreichen.
2. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.
Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Insbesondere ist der Oberboden zu Beginn aller Erdarbeiten geeignet abzuschieben und einer sinnvollen Folgenutzung, z.B. durch Verteilung auf Ackerflächen, zuzuführen.
3. Sollten bei Baumaßnahmen Abfälle (z. B. Bauschutt, Hausmüll etc.) oder Bodenverunreinigungen angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z. B. geruchliche/ visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.
4. Die Anforderungen an den Baugrund gemäß DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 sind zu beachten.
5. Für die Bepflanzung ist der elfte Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz 'Grenzabstände für Pflanzen' zu beachten.
6. Der neunte Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz 'Einfriedungen' ist zu beachten.
7. Für die Verlegung unterirdischer Elektrizitätsleitungen sind die laut DIN 1998 vorgesehenen Trassenräume freizuhalten.
8. Die Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind gemäß 'Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen', Ausgabe 2013, der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen bzw. der DVGW Richtlinie GW 125 zu berücksichtigen.
9. Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 'Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen'.


10. Die Technische Mitteilung Merkblatt vom Juli 1978 (Wasserversorgung, Rohrnetz/Löschwasser) des DVGW-Regelwerks, sowie die Technische Mitteilung W 331 vom November 2006 (Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten) des DVGW-Regelwerks sowie die Technische Regel Arbeitsblatt W 400-01 vom Oktober 2004 (Wasserleitungsanlagen –TRWV-Teil1: Planung) des DVGW-Regelwerks und die Technischen Regel Arbeitsblatt W 405 vom Februar 2008 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) des DVGW-Regelwerks sind zu berücksichtigen.

erarbeitet durch



IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Kaiserslautern, im März 2017

 1317 03 TF FzB/hf